



Unterrichtung 20/36

der Landesregierung

Landesverordnung über die Dienstzeitehrung aus Anlass des Dienstjubiläums von Beamtinnen und Beamten und Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Der Ministerpräsident
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

25. Oktober 2022

Entwurf einer Neufassung der Landesverordnung über die Dienstzeitehrung aus Anlass des Dienstjubiläums von Beamtinnen und Beamten und Berufsrichterinnen und Berufsrichter (Jubiläumsverordnung)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

liebe Kristina,

den beiliegenden Entwurf einer Neufassung der Landesverordnung über die Dienstzeitehrung aus Anlass des Dienstjubiläums von Beamtinnen und Beamten und Berufsrichterinnen und Berufsrichter übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Günther

Anlagen: Entwurf der Jubiläumsverordnung nebst Begründung

Landesverordnung über die Dienstzeitehrung aus Anlass des Dienstjubiläums von
Beamtinnen und Beamten und Berufsrichterinnen und Berufsrichtern
(Jubiläumsverordnung - JubVO)

Vom

Aufgrund des § 58 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich, Dienstzeitehrung

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Kreise, der Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten werden bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren durch Aushändigung einer Dankurkunde sowie durch die Gewährung einer Jubiläumszuwendung geehrt (Dienstzeitehrung).

(2) Die Jubiläumszuwendung beträgt

1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 350 Euro,
2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 500 Euro,
3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 600 Euro.

(3) Für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter des Landes gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 2

Jubiläumsdienstzeit

(1) Zur Jubiläumsdienstzeit zählen die beim Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten zurückgelegten Zeiten einer Ausbildung und der hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst-, Amts- oder Arbeitsverhältnis. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, einer Beurlaubung, einer Abordnung nach § 28 Landesbeamtengesetz oder § 14 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), oder einer Zuweisung nach § 20 BeamStG sind voll zu berücksichtigen. Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

(2) Zur Jubiläumsdienstzeit zählen nicht Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst im Umfang von mindestens einem Tag mit der Folge des Verlustes der Bezüge.

§ 3

Fortfall und Zurückstellung der Dienstzeitehrung

(1) Die Dienstzeitehrung unterbleibt bei einer Beamtin oder einem Beamten, gegen die oder den

1. innerhalb der letzten drei Jahre die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge oder

2. innerhalb der letzten sieben Jahre die Disziplinarmaßnahme einer Zurückstufung

verhängt worden ist. Die Dienstzeitehrung unterbleibt auch, wenn innerhalb der letzten drei Jahre eine Kürzung der Dienstbezüge wegen § 14 Absatz 1 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), Ressortbezeichnung geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOB. Schl.-H. S. 30, 36, nicht verhängt worden ist.

(2) Die Dienstzeitehrung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen die Beamtin oder den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen sie oder ihn Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren läuft.

(3) Bei Beamtinnen und Beamten, die aus einem Arbeitsverhältnis bei demselben Dienstherrn übernommen wurden und nach den tarifrechtlichen Bestimmungen bereits eine Jubiläumswendung und eine Dankurkunde aus demselben Anlass erhalten haben, entfällt die Dienstzeitehrung aufgrund dieser Verordnung. Hat die Beamtin oder der Beamte, die oder der im Geltungsbereich dieser Verordnung ein Beamtenverhältnis begründet, schon eine Jubiläumsdienstzeit vollendet, eine Jubiläumswendung und eine Dankurkunde aber noch nicht erhalten, erhält sie oder er diese nach der Ernennung.

§ 4

Zuständigkeit

Die oberste Dienstbehörde ist für die Durchführung der Dienstzeitehrung zuständig. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 5

Verfahren

(1) Die Jubiläumszeitpunkte (25, 40 und 50 Jahre) der Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen sollen unverzüglich nach der Berufung in das Beamtenverhältnis, nach der Übernahme von einem anderen Dienstherrn oder bei Änderung der Berechnung aufgrund neuer Sachverhalte ermittelt werden. Sie sind den Beamtinnen und Beamten bekanntzugeben.

(2) Die Dankurkunde soll am Tag des Dienstjubiläums oder zeitnah nach dem Dienstjubiläum übergeben werden. Die Jubiläumswendung soll so rechtzeitig gewährt werden, dass die Beamtin oder der Beamte am Tag des Dienstjubiläums über sie verfügen kann. Vollendet eine Beamtin oder ein Beamter während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder während des Ruhens der Rechte und Pflichten aus einem Dienstverhältnis eine Jubiläumsdienstzeit, so wird ihr oder ihm bei Wiederaufnahme des Dienstes die Jubiläumswendung und die Dankurkunde für die zuletzt vollendete Jubiläumsdienstzeit übergeben. Abweichend hiervon erhalten Beamtinnen und Beamte, die den Dienst nicht wiederaufnehmen, die Jubiläumswendung und die Dankurkunde am Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(3) Die Unterzeichnung der Dankurkunden in der unmittelbaren Landesverwaltung erfolgt

1. bei einer 40- oder 50-jährigen Dienstzeit durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten,

2. bei einer 25-jährigen Dienstzeit durch die zuständige Ministerin oder Staatssekretärin oder den zuständigen Minister oder Staatssekretär.

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann ihre oder seine Befugnis auf die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister übertragen. Diese Befugnisse können aus personalwirtschaftlichen Gründen auf die nachgeordneten Behörden delegiert werden. Für die Übertragung der Unterzeichnung von Dankurkunden für 40- oder 50-jährige Dienstzeiten auf nachgeordnete Behörden ist die vorherige Zustimmung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten erforderlich. Soweit die Personalakten nicht bei den obersten Dienstbehörden geführt werden, sind Vorlagen der personalbearbeitenden Dienststellen zur Ausfertigung der Dankurkunden mit einer Jubiläumsdienstzeitberechnung rechtzeitig vor dem Jubiläumstag der obersten Dienstbehörde zu übermitteln. Die Dankurkunde soll bei Beamtinnen und Beamten des Landes nach dem Muster in der Anlage ausgefertigt werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages trifft für ihren oder seinen Geschäftsbereich eigene besondere Verfahrensregelungen.

(5) Beamtinnen und Beamte, die aus einem Arbeitsverhältnis bei demselben Dienstherrn übernommen wurden und eine Jubiläumsdienstzeit nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erreicht haben, eine Dienstzeit aber nach § 2 der Jubiläumsverordnung bei der Berufung in das Beamtenverhältnis bereits vollendet haben, erhalten die Zuwendung unverzüglich nach ihrer Ernennung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,
Daniel Günther
Ministerpräsident

Anlage zu § 5 Absatz 3:

Die mit Landeswappen und Landessiegel versehenen Dankurkunden haben folgende Fassung:

"Im Namen des Landes Schleswig-Holstein
spreche ich
Frau/Herrn _____
zum
_____jährigen Dienstjubiläum
am _____
für die geleisteten treuen Dienste
den Dank und die Anerkennung des Landes aus.

_____, _____ Die/Der _____"

Begründung

A. Allgemeines

Mit der nun vorliegenden Jubiläumsverordnung wird das Jubiläumsrecht neu geordnet. Die Regelungen der Durchführungsbestimmungen zur Jubiläumsverordnung finden nunmehr Eingang in die Verordnung. Ferner erfolgt eine Erhöhung der Jubiläumszuwendung.

Durch die Überarbeitung soll ein Beitrag zur Rechtsklarheit sowie zur Verwaltungvereinfachung geleistet werden. Durch die grundlegende Überarbeitung ist eine Neufassung der Jubiläumsverordnung erforderlich.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu § 1 (Geltungsbereich, Dienstzeitehrung)

In Absatz 2 werden die Beträge für die Jubiläumszuwendung erhöht.

Zu § 2 (Jubiläumsdienstzeit)

Entspricht der bisherigen Regelung § 2 der Jubiläumsverordnung.

Zu § 3 (Fortfall und Zurückstellung der Dienstzeitehrung)

Der neue Absatz 3 dieser Vorschrift regelt, dass für Beamtinnen und Beamten, die aus einem Arbeitsverhältnis bei demselben Dienstherrn übernommen wurden und bereits eine Jubiläumszuwendung und eine Dankurkunde aus demselben Anlass erhalten haben, die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde aufgrund dieser Verordnung entfällt. Die Jubiläumszuwendung entfällt für Beamtinnen und Beamte, die vor ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis als Tarifbeschäftigte beim demselben Dienstherrn tätig waren und nach den für sie geltenden tarifrechtlichen Dienstzeitbestimmungen eine Jubiläumszuwendung erhalten haben. Durch die Regelung sollen Doppelehrungen bei demselben Dienstherrn vermieden werden.

Zu § 4 (Zuständigkeit)

Entspricht der bisherigen Regelung in Nr. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Jubiläumsverordnung.

Zu § 5 (Verfahren)**a) Zu § 5 Absatz 1**

In dieser Vorschrift sind die Anlässe geregelt, die eine Berechnung oder Neuberechnung der Jubiläumsdienstzeit auslösen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Nr. 3 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zur Jubiläumsverordnung. Die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit ist unverzüglich im Anschluss an die Berufung in das Beamtenverhältnis oder nach der Übernahme von einem anderen Dienstherrn durchzuführen. Des Weiteren ist bei den vorhandenen Beamtinnen und Beamten immer dann eine Neuberechnung zu erstellen, wenn neue Sachverhalte im beruflichen Werdegang bekannt werden oder auftreten (z. B. Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst mit der Folge des Verlustes der Bezüge), die eine Änderung der Jubiläumszeitpunkte zur Folge haben. Damit die Beamtinnen und Beamten die Berechnungen überprüfen können, werden ihnen die Jubiläumszeitpunkte bekanntgegeben.

b) Zu § 5 Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der Nr. 3 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Jubiläumsverordnung. Sie regelt, zu welchem Zeitpunkt die Gewährung der Jubiläumszuwendung und die Aushändigung der Urkunde zu erfolgen haben. Die Aushändigung der Dankurkunde soll am Tag des Dienstjubiläums oder zeitnah nach dem Dienstjubiläum stattfinden, um den zeitlichen Zusammenhang zu der Ehrung für langjährige, treue Dienste herzustellen und damit die Besonderheit dieses Ereignisses zu unterstreichen. Die Jubiläumszuwendung soll so rechtzeitig überwiesen werden, dass die Beamtin oder der Beamte am Tag des Jubiläums darüber verfügen kann.

Da auch Zeiten, in denen die Beamtinnen und Beamten ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, oder in denen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen, als Jubiläumsdienstzeiten zählen, ist es möglich, dass währenddessen eine Jubiläumsdienstzeit vollendet wird. In diesen Fällen ruht dann zunächst der Anspruch auf die Jubiläumszuwendung. Er entsteht jedoch mit Beginn des Tages der Wiederaufnahme des Dienstes und wird dann fällig. Sofern Beamtinnen und Beamte den Dienst nicht wiederaufnehmen, erhalten diese die Jubiläumszuwendung und die Dankurkunde am Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Durch diese Regelung wird vermieden, dass einzelne Beamtinnen und Beamte keine Ehrung erhalten, was zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung führen würde.

c) Zu § 5 Absatz 3

Entspricht im Wesentlichen der bisherigen Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen zur Jubiläumsverordnung. Es handelt sich hierbei um eine besondere Verfahrensregelung für den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung.

d) Zu § 5 Absatz 5

Die Dienstzeitberechnungen nach der Jubiläumsverordnung und nach dem Tarifrecht unterscheiden sich. Hierdurch kann es zu unterschiedlichen Jubiläumszeitpunkten kommen. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, dass Tarifbeschäftigte, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden, eine Jubiläumszuwendung überhaupt nicht erhalten, da sie zwar nach dieser Verordnung bereits eine Dienstzeit vollendet hatten, aber noch nicht nach den Vorschriften des Tarifrechts.

Zu § 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Jubiläumsverordnung sowie Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung und der Durchführungsbestimmung zur Jubiläumsverordnung. Mit der Änderung des § 62 LVwG müssen Verordnungen nicht mehr befristet werden. Mithin entfällt der Befristungsgrund, so dass die Jubiläumsverordnung entfristet wird.